

Bei verhafteten Ehepaaren ist zu berücksichtigen, daß das Wissen um die unmittelbare Nähe des Partners zu einem erheblichen Belastungsfaktor wegen der fehlenden Kontaktmöglichkeiten bzw. zur Aktualisierung latenter Ehekonflikte und zu Auseinandersetzungen infolge unterschiedlichen Aussageverhaltens und gegenseitiger Belastungen führen kann.

In beiden Varianten besteht eine deutliche Neigung zu reaktiven psychischen Auffälligkeiten (verbale "Proteste" gegen Verhaftung des Partners, ständige Forderungen nach dessen Freilassung, Schuldnegierungen und anderes mehr), welche zu latenten bzw. manifesten aggressiven Verhaltensweisen übergehen können.

Um in diesem Fall aggressiven Verhaltensweisen vorzubeugen, sind rechtzeitig Kontaktmöglichkeiten zum Ehepartner oder auch zu anderen nahestehenden Angehörigen zu ermöglichen. Diese wirken als ein Katalysator für positive psychische Verhaltensweisen unter Haftbedingungen. Eine dem Ermittlungsverfahren nicht abträgliche frühestmögliche Gewährung von Schreib- und Besuchserlaubnis der Verhafteten - unter entsprechender Kontrolle - zu Angehörigen oder konsularischen Vertretern kann zu einer erheblichen psychischen Entlastung führen, weil damit Sorgen um Kinder, Familienangehörige, familiäre Probleme und anderes abgebaut werden können.

Eine psychische Entlastung der Verhafteten kann entsprechend den vorliegenden Erkenntnissen sowohl positiv auf die Verhaltensweisen der Verhafteten im Sinne der bewußten Einhaltung von Disziplin und Ordnung im Untersuchungshaftvollzug als auch hinsichtlich ihres Aussageverhaltens gegenüber dem Untersuchungsorgan wirken.

Neben den bereits dargelegten Veränderungen der vor der Verhaftung existierenden Lebensbedingungen sind einige weitere Faktoren zu nennen, die sich begünstigend auf die